Grundbesitz
Wgc.

5284

Alte Akten

Rossner - Marg. Raithel

1751 - 1864.

3x

Actum Gornberg, den 3. Augst.
1751.

31

Nachdeme Johann Peter Lehner
wider seinen Bruder, Johann Simon
Lehner, wegen Holz- und Grundstreitig-
keiten, wegen eines zwischen denen
beyderseitigen Häusern durchgehenden
Holz- und Treib Weegs, auch
daher entstandener Zwistigkeiten ange-
bracht, und zugleich gezimend angesuchet,
demselben gebührende Ordnung zu schaf-
fen und Genugthuung zu verschaffen, dem
nicht weiter bey diesen obschwebenden
Unglück entstehen möchte, allermassen
sein Beklagter nicht sowohl, als dessen
Frau ihn bereits gröblich injuriret, sondern

V

auch denselben in die Erde hinein zu stellen,
gebraucht;

Dessen wenden
der heutige Tag pro term: und zur gnä-
digen Verrichtung der Ay nun-
mehr, so bald nach gepflogener Amts Über-
leg, und Erwegung deren mit anbrachten
einigen Beschwerd Punkten, worüber
allerdings in der gnädigen Verbittlerung und ge-
gen einander gegen haltenen Pflicht, einmahlen
Urgleich zu beschehen, vor billig und nothig er-
messen;

1.mo

Als beede Klägere und Beklagter dieser
quæst: von ihren selbst eigenen Gründen
mithin durch ihre selber gefundene Fest Ge-
stellungen nicht anders als zum Fin- und Ab-
lesen der Linie und Gattungen, hinab-
wegs aber zu Durchstreichung des Risses,
auch die Stell, wendes mit zusammen
gehängten Ketten, noch Seilen, Kunst-
tier mehr zu bedienen und dessen zu ge-
brauchen, allermassen dan auch die neue
Feld-Messung anzeigende Charte bis-

an dem Rain, linker Hand und, so weit
die Wagen Axl trucht, nach das Lan,
klagten, Johann Simen Schmid, eigenen
Angaben und Geständnis, nicht bauen
mit einander, sondern dem Klägen, Hans
Schmid, allein zu ständig, und also vor,
längst bey Entscheidung des ganzen Streits
neuerdings ganzen Rechtl aufgemacht
und reguliert werden seyn sollen. Von,
denen ab sollen

2do.

Beyde, Klagen und Beklagten, von nun
an, auch die Scheiben, mit ihrem andern
Vieh, dem zwischen Feld und Anhau,
nun gehenden, und auf beyden Seiten von
denen Gütern besitzen, und Anstößen
verschonen, auch seinen Weg also zu
verschonenden Trieb- und Fahrweg,
mit all ihrem habenden Vieh, passieren,
den, das keiner der andern beschwert
werde.

Und ob zwar

Ztio.

Beklagten Johann Simen Schmid wer,

nunmehr, daß die Klägerin Hannß Caspar
nur allein auf diesen Punct eigentlich verdacht,
mit zu beruffen, besondern vielmehr
Hoffe, selbige Pünctlein Mensch, von seiner
Person abzusondern, und, wie der weis
ter Besitzer der imgl. mentionirten Vine
ne Hoffe Klein, besonders von der Ge
meinde sonst- auf den sogenannten Ei
senstein Berg zu treiben hatte;
Es ist zwahr dieses postulatum an sich
so unbillig nicht anzusehen, als daß dasselbe
selbsten einig ab, andern sonderlich zu
gestehen, diese auf seinen Güter mit sei
nen und den vorhergedachten beeden gemein
schaftlichen Trieb-Weg, mit zu nehmen hat,
gleichwohl dem Klägern Hannß Caspern
nun es wenigers zu verargen, wann
er allein Pünctlein Mensch mehr, sondern
weiters auf seinen selben Hof gehalten
werden, durch einen verdächtigen und
tückischen Sinn, einen unbefugten
Trieb, gemeldt, den nehmlich Weg treiben, als diesen nicht
zu zumuthen, mit gros den Schaden und
Kosten 2. Sinnen zu halten, da sein wer-

nigen Mühe gar wohl, durch einen mitmann,
der gewendet werden kan, zumalen die quæst.
Viertel-Hof-Felder gleich den übrigen
an selben Hof-Güter stehen, und ein,
wohl wie das andere, nicht mehr und nicht
weniger, dann vorhero, die weg zu,
nemlich gegen und aus der Stadt, wo
einer jeden Güter verstehen, von
einem jeweilen, als dem andern verstehen,
und werden dörfen, und dieses nur
bis zu einem, Baum-Besuchen,
hinter Hand das benöthigen Eisen Ein,
Weg liegenden halben Hof-Viertel,
lein, wan verlohren ist, Baum-Be-
suchen jeweilen die halben Hof-Viertel, als Vier-
tel Hof-Güter ohne Unterschied, und
der Herr Landvogten, Johann Simon Besuch,
weiters betrachten, halten, besuchen und
betreiben kan, soll und muß. Schwö-
re dann Recht, der Baum-Besuchen
sein diesmalen, zum besitzend-halben Hof
zu bauen der Viertel Höflein verbäu-
len- oder wegnehmen, somit nit einen- oder
besonderen Einsitzer dienst können

wünde, welchem fall es dan besonders hier-
auf sollende Visse, wie vorgedacht von
der Gemeinde auf den sogenanten
Eisen Brinl Weg sey, dasin zu weiden
were, welcher Trift Weg ihnen Hanns
Lechner, auch nach Gelegenheit, und
Erforderung derer Umstände schaffen un-
benommen, jedoch und zugelassen wer-
bleibet.

Letzen Standsingern

4to:

Das vorgedenemen Aufsehen, oder Strei-
ben von dem selben zugen beyden Gri-
den zu stehenden ordinari Visse-Trieb-
Weg, auf der andern Seith der Gitter;
so soll keiner dem andern Hindernis da-
mit, ohne die äusserste Noth, weiter be-
lästigen, vielmehr jeder auf seiner Sei-
te ordentlich und richtige Schreidung halten,
der Weg auch von beyden selben halten,
und gehen Breit werden, das wir mit
dem fahren, so auch mit dem Vie-
he treiben, wohl und gut fortzubrin-
gen.

Wir sein,

5to

Die weitere Verschreibung, daß Jakob Schmid, Heinrich Heinzinger, Wagner Hans Bessner, sich nicht niemahls mit zusammen gehörigen Acker, den durch ihre Güter gehenden Höfer Fuß Weg, mit ihren Feld Frucht treiben lassen, sondern vorwenden wollen, wie Bessner keinen Trieb dahin hätte, und ihnen da, durch Schaden widerfahren könnte, im, wegen der Trieb von der Hainindner, durch den sogenannten Eisen Brünnl, auf drein quadr: Viertel Acker Felder, wo Getreb gehangen wo nunc und juxta S.S. darum cessirt, weilen Kläger, der Bessner sein gesammtes Acker, so lange er das Viertel Acker kein mehr zu baut, den mit seinen Leuten, gegen Pinnen Bessner habenden Acker Höfer Weg dahin treibet; Als ist

6to

nur noch zu berühren, daß mitten in dem ums herum Bessner Haus, und Güter gehenden Feld Fuß, nicht aber Trieb=

Weg, linker Hand noch ein fahl Weg
viel abschlägt, dessen beyde Aecker
und Feldgeister, die Grenzen Bäume,
bestehn und ist ihre beederley Fahl und Gebr,
einer wie der andere, sich nach Billig-
lich zu bedienen und zu gebrauchen.
Endlichen und dreyzehlen

7.

Von dem gedachten Bäumen selben Forst-
Bäumen, ein fahr Weg hindurch in
das Forst zwischen beeder Gärthen ge-
hat vordeme hin ist Vieh zu einem
andern sehr stehenden Event Wasser-
Weg treiben, von den Bäumen Bäume
Gärthen Verschreibung aber so das Ge-
setzen gewonnen, ob möchten einige
Schwein-Säulen von diesem zu weilen
ein, von abgehenden Zeugen, getrieben, und
der fahr Weg damit etwas geschmälert
werden seye, oder aber Einhalt nur
noch mehr geschmälert werden könne;
So sind auf selbstige Verlangen die
sehr Bäume Bäume, sieben Bäume Bäu-

nn, als der erste unter der mention:
Wasser-Thor mit 4. Zeugen, der 2te
in der Mitte des Laufes, und der 3te
oben beym Schuß, jeder mit 3. Zeugen
untersiegelt, gesetzet werden, weil
sonsten auch die Besteurung künftig genau
zu beobachten, und sonderlich 2. Posten
observiret. Als wird damit zu stellen
seyn oder sonst zu berichten wären.
Gleiches Ansehen und Confirmation
hat auch

8vo

Weiter oben bey Josephsthal des Laufes
Breite und Holzschlicht genau Acht,
sintemalen Bleyer, Häute, Leder,
das Holzschlagen, wie immer zu weit
Irrung von den ihnen zustehenden Wegen,
nicht gewendet, und künftig damit con-
tinuirt werden möchte. Dasselbe
dann auch für 3. neue Steine, als
einer oben bey dem Eck der Linie stehender
Pfeiler, einer 30. Schritte seitwärts
oberhalb eines Ellern-Baumes,
welches auf der Leimung steht, und dem

Noth nicht abgehauen, und endlich 1. Rain 25. Schritte weit unterhalb der alten Hr. Ac. Mauer hinunter am Weg bey der Einfahrt, auf beyder Parteyen Verlangen gesetzt, und somit die entstandene Irrungen und Zwistigkeiten ganz lich gehoben und entschieden, hiernächst bey den Theilen bey S. S. — Herrschaftlicher Strafe injungiert, und anverlangt worden, sich nach dieser hier beschehenen Abmarkung durchgehends zu verhalten, und dawider nicht zu handlen, vielmehr [illegible] und beyderseits Nachbarschaftl. liegen Liebe und Einträchtigkeit auf allen Seiten Platz zu geben.

Zu mehrerer Beglaubigung, auch Rat- und Haltung willen ist diese Verhandlung hier, her niedergeschrieben und in gegenwärtig, gen Protocollum gebracht, so dann auch hier, von jedem Theil ein gleichlautend- authentisirtes Exemplar zugestelliget worden.

Actum ut supra.

Johann Conrad Kannabaum /.

Johann Georg Hölzel

Amts-Ausgaben.

1. fl. 48. xr: beyden Trauten und Leut, schreiben pro 12a jedem
— 36. xr:

2. fl. 24. xr: pro Mspr: oculati jedem
— 48. xr:

1. fl. — — . vor das Jahr gehaltnen mit, täglichen Protocoll.

— 24. xr: dieses 2. mahl zu mundiren.

— 6. xr: Pennyhal Tazzinen.

1. fl. 30. xr: vor 6. Leinstuhl zu setzen.

— 30. xr. dem Leuchtmest.

---

7 [illegible] xr: — Heimbergthal 1 Theil zur Hälfte 3. fl. 57. xr.

Johann Simon Rossner hat seinen Antheil bezahlt, den 28 April: 1762.

J. D. Krumbaum m/p.

Copie

Geschehen

Herrn Appellations-Sondermann
Hochgr. Regierungs-Präsident

Nürnberg, den 29 März
1859

Der gegenwärtige Haberzettel des
Martin Mergner v Leinfeldgasse
No 5, Hy. Geh, spricht mich in
gemeindlicher Beziehung als Haberempfänger
in der gemeindlichen Abrechnung
pro 1858 mit der Anschuldigung
selbst v. mir den gesetzlichen
Vermöglichung zum Abschlusse
der ledigen Handelsmannschaft
Hrn. Johann Söllinger von
Abrechnung, welche selbst gemeinlich
verursacht sich dem Gesetze
des Mergner Verfügung von
selbiger, während dessen Bin
maken Handelsmann Freund
Birkel von Abrechnung. Jedoch
ist der Name des Gemeindeglieds
Mannes Mark Mergner von
Leinfeld

Domini.

abgeschen davon, daß er
ein unverzinsliches Darlehen
von 500 f. auf den
ersten Januar 1833 zu
leisten habe, in den Letzteren
überdieß noch 200 f. be-
kommt, und Letzterer
sich verpflichtet, während
der Dauer seines Amtes
Pfarrer in Bamberg, das
ihm jährlich 1000 f
in die Pfarrwittwen-
kasse daselbst seinen Beitrag
zu leisten hat, 3000 f. zu verschreiben
und zu diesem Behufe
bereits in Bezug auf
gemeinschaftliches Gut,
sich hierzu verpflichtet
Ferner kommen die
Gesellschafter, daß sie beide
der gemeinschaftlichen Cas-
sa einen angemessenen, das

Inventarium

[illegible]

Jos. Jakob Raiffeisen von Offenburg

Lit. I.

Im Bezirk No. 50. zu Ahrnberg

Dasselbe enthält in diesem Akt. einen Bezirk

Landgut gemischte Häuser und gemischten Hall.

von Steinen mit Ziegeln bedeckt Häusern

und einen Theiner gesammten Werth.

B.N.

		Ty	J	Klft	Kreuz
144.a	Burgy				2000.
144.b	Burggarten				
145.	Grabgarten		2.	14.	5.
146.	d. d.		84.	13.	100.
165.	Gartenfeld		15.	17.	35.
301.	Ackerlein Einfeld	4.	42.	7.	600.
303.	Vogelbaum Acker	—	43.	9.	100.
560.	Im alten Feld	1.	13.	6.	150.
160.	Am Waldabschwung Acker	—	90.	8.	200.
361.	Unten Angerfeld Einfeld	2	38.	7.	300.
		—	96.	7.	200.

Lit. II

Am Dienst Burgenfeld

1 Pferd			
1 Kuh		75.	
2 Mutter		30.	
1 Schwein		40.	
1 Zuchtsau		25.	
1 Desgl.		30.	
1 Ackerschlitz		25.	
1 Egge		5.	
2 Pferdegeschirr		2.	
1 Ochsengeschirr		15.	
2 Pflüge		1.	30.
		10.	
		3968.	30.

Dranzbord. 3968. 30.

Ub. III.

An Landgerätschaften . . . . .

1 Zahlsäge	—	30.
1 Handsäge		15.
2 Zahlsenken	1	—
1 Handsenke	—	30.
4 Kartoffelschaufeln	1.	—.
3 Hacken	1.	15. —
2 Jahrmesser	1	30.
1 Heckschaufel	—	45.
4 Heckschaufeln	1.	—.
2 Kornsiebe	1.	—.
1 Kornmaß	—	30.
1 Hangabel	—.	30.
1 Streubrett	3.	—.

Ub. IIII.

An Kleidungsstücken

1 Mannsrock	5.	—.
1 Paar Hosen	1.	30.
2 Westen	2.	—.
1 paar Stiefel	3.	—.
6. Hemden	6.	—.
1 Filzhut	1.	—.
1 Mütze	1.	30.
	400.	15.

Dranzbord den

Drevnzberd 4001. 15.

Ad. V.

Ein Schreinergeräthe.

1 Kleiderschrank	5.	—
1 Lade	2.	—
2 Stühl	1.	—
1 Bettgestell	15.	—
1 Schemeltisch	2.	—
3 Leibstühl	2.	15
4 Tabakblatten mit Kisten u. Überzug	60.	—

Ad VI.

Ein Schneidergeräthe

15 Ellen Kotton à 12 kr	180.	—
24 " Orlaney à 14 kr	336.	—
5 " Leinenzeug à 30 kr	150.	—
2 " Kattun à 15 kr	30.	—
2 " Baumwollentuch à 9 kr	18.	—
Männliche Kleider und Leibst.	30.	—
Männliche Leibstücher	175.	—
6 Bettbaumwollen Leibgeney à 6 kr	36.	—
4 " Leibgeney à 60 kr	240.	—
4 " Leibz. 30 fl à 2½ 30	300.	—
	5483	30.

Dravnzberd mbm.

Transport 5483. 30.

Lit. VII.

An baar Geld . . . . . 500. —.

Fol. VIII Summa . . 5983 30

an Morgner bezahlt u. spec. der Mitterg. 500
Tratte Lit. VIII Verfahrgrunds Grundbuchs

An Schulden

Wittwe Wilhelmine von Beichlauvhff. . . . 100. —.
Zinsen . . . . . .

Adam Reichelt von Beichlauvhff. . . . 200. —.
Zinsen

An Handlungsschulden

J. H. Friedrich und Moritz . . . . . 29.

C. A. Reichig & Co. in Leipzig . . . . . 893.

Gottlob Lemm und Schwarzenberg . . . . . 86.

Gebrüder Lehmann und Neustadt a/O. . . . . 116.

Meininger und Burgkhausen . . . . . 38.

Lecker & Schwarz in Chemnitz . . . . . 477.

Ferdinand Diethel und Greiz . . . . . 53.

Leonhardt Lange und Burgkhausen . . . . . 93.

Friedrich Meinel und Klingenthal . . . . . 13.

Frank und Hirsch . . . . . 220.

2338.

Ableigung.

Vermögen	3983 ℔ 30 ß.
Schulden	2338.
bleibt reines Vermögen	1645 ℔ 30 ß.

1500

3 | 1145 ℔ 30

1381 ℔ 50

geschehen

Thornberg den 14ten Januar 1864.

Nicol Knauß. Rechner
Georg Friedrich Bach.
Wendelin Bischof
Johann Adam Gaiser

Ofenberg, den 21. Sept. 1860.

Unter dem Heutigen ist zwischen den Unterzeichneten folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Der Handelsmann Isaak Raitbek wohnhaft hier Nr. 1 Neustadt Königsstrasse, vertreten durch den Advokaten Nicol Hergner bei ihrer Verheirathung ein Heirathsgut von 1000 fl. — gesetzlich zugesichert.

Dieses Heirathsgut besteht aus den Einbringungen, welche die Unterzeichnete bei Verheirathung, gegen haben, für Hälfte an das gemeinschaftliche Kind der Nicol Hergner'schen Eheleute und für Hälfte an den Vater Isaak Raitbek, das Kind der Abtretenden Nicol Hergner.

Unter der Verwahrung, dass die gesetzlich und ehelich, gemachte Nr. 1 und ohne die im

Verpflichtung wegen Leistung
Bürgschaft zu übernehmen, macht sich
der Handelsmann Israel Kaikel
verbindlich, seinem Schwiegersohn
Michael Marzynski von dem Heir-
athscapital zu 1000 fl. die Summe
von

500 fl. i. e. Fünfhundert Gul-
den,

als den ihm gebührenden Antheil
hierdurch zu geben, und erklärt der
genannte Michael Marzynski, sich
mit Empfang dieser Hierdurchgebung
mit seinem Anspruche auf das
Capitalsvermögen seiner
Schwiegermutter ein für allemal
ist. — Die gerichtl. Gebühr des
Heirathscontracts bleibt in den
Händen des Handelsmanns
Israel Kaikel zu verzinslich,
als die dem verschuldeten
Kinder gehörige Hälfte.

Dagegen macht sich der Gemeinde-
rath Jakob Kaithel und
Genossen dahin geltend, dass
zu erwägen und zu berücksichtigen,
dass diesen und den Letzten
das Schindel-Anschaffen zu schwer
zu machen.—

Bezüglich der Anwendung der Steuer,
dass die Berufung auf Gegen-
rechnung gegenstandslos in Anbetracht
auf Malibiren u. in gesetzlicher
Beziehung nicht zu machen
seien.

Indem der Referent
Rival Wagner die kurze
Aufzählung der besprochenen
500 fl — fünfhundert
Gulden —
bekannt gibt, bittet er
über den Empfang der
selben. —

Zum Beglaubigen der
Unterschriften, dass
dieser Unterschriften
mit der beiderseitigen
und deutlichen Unter-
schriften
versehen ist.

Zur Bestätigung unterzeichnet
wir:

Friedr. Martin Heyner.

Jacob Daitzel

Der Ortsrichter Unterer,
Ortsrichter bestätigt
Obigen Unterschriften der Herr Heyner
Daitzel
Unterer
Der Gemeinderath:
Gottlieb Unterer

Vom unterzeichneten Koeniglichen Landgerichte
ist Termin bestimmt, das Zeugenverhör
Zeugenbeweis genauer vorgenommen werden.

Ostpreußen
Wunnenberg, am 30. März 1829.

Preuß:
Königl. Preuß. Land- und Stadt Gerichts
Deputat. Bennewitz.

Zu Verhörung des Zeugenbeweis zwischen
der verwittweten Maurermeister Loellner
und dem Schuhmacher Gesellen Jakob Leuthel
erschienen heute

1.) die verwittwete Maurermeister Loellner
mit ihrem Sohne dem Schuhmachermeister
Johann Wendler von Wunnenberg

2.) der Schuhmachergeselle Jakob Leuthel
von Heidekrampen mit seinem Vater,
dem Bauern Simon Leuthel von da
in Person.

Die Erschienenen sind bei Ihrer Pflicht belehrt
und nach Vorschrift der Gesetze vernommen,
worauf sie auf vorgelesene Fragen ausgesagt
haben, was folgt, aufgenommen:

1.)

Verehelichte Jakob Leuthel sind

die verwittibte Margaretha Zellner
heirathet zur Christlichen Ehe und wollen
ihr Versprechen durch priesterliche
Trauung vollziehen lassen, sobald die
Erlaubniß dazu ertheilt seyn wird.

2.)

Nach vollzogener Trauung soll zwischen
beiden Theilen die in der Provinz Beireuth
geltende allgemeine Güter Gemeinschaft
eingeführt seyn, und daher alles Vermögen
gemeinschaftliches Eigenthum werden,
was beide Theile zusammen bringen.

3.)

Die Braut verheirathet daher dem Bräu-
tigam das aus dem Nachlaße ihres Man-
nes pro 450. f – übernommene Wohn-
haus, worauf jedoch 347. f 53. x Schulden
und 27. f 30½. x väterliches Vermögen
ihrer Tochter erster Ehe nebst 50. f –
Voraus derselben haften, und giebt zu,
daß dieses Haus ihrem künftigen Ehemann
förmlich zugeschrieben werde, dagegen ver-
spricht Bräutigam sein Vermögen, der-
malen in 150. f – bestehend, sofort in
die Ehe einzuwenden.

4.)

Da dem vorehelichen Kinde der Braut
Kunigunde Johanna sein väterliches

Verordnung vom 30. April 1777 zum Verbot der Ausfuhr von Getreide, Mehl und Hülsenfrüchten

5.

6.

Vorstehende Abschrift der Urkunde
vom 7. Mai 1829 ist mit dem Original
gleichlautend befunden worden.

Nürnberg, den 7. Mai 1829.

Königlich Bayerisches Landgericht

Ehe-Vertrag

für

die Wittib Margaretha

Loellnerin

und Verschreibung

Nro 4555.

44

Testament

bestehend ist nachstehend folgendes:

a. Die Langgasse und Straßenkehle
Nr. 1 gegen Mergner nachstehend
näher bestimmt ist, wird dem Herrn
Zimmermeister Mergner nachstehend
Platz käuflich überlassen, nachdem
Herr Zimmermeister Mergner
sowohl, als auch der Besitzer
des Hauses Nr. 1 die Genehmigung
und Bestätigung des Kaufvertrages
und Abschreibung Nr. 1 und Einverleibung
nachstehender Bedingungen
bezüglich der Straßenkehle mit einer
unterfertigten Namensfertigung
nachgewiesen haben soll.

b. Der Verkäufer der Straßenkehle
Herr Zimmermeister Mergner verkauft
obgenannte, bezeichnete Straßenkehle
Nr. 1 um den Kaufpreis

Bild unmittelbar folgt, so handelt der
[illegible] zu Eigentum Gutsbesitzer und [illegible]
Johann, über dessen Vermögen [illegible]
[illegible] worden ist, [illegible]
Johann Wilhelm Wendler [illegible]
Thornberg, [illegible] Besitzer [illegible]
[illegible] Johann.

II

Mainz Johann, Ackerbürgermeister [illegible]
[illegible] Johann Wilhelm Wendler,
[illegible] Ackerbürgermeister Johann Wilhelm Wendler,
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
Thornberg [illegible] Grundbesitz.

Kartei 301. Wasser, Verkaufsurkunden
[illegible] [illegible] [illegible] 43 [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Kartei 303. Vogelbeerenfeld [illegible] 1 Tgw. 13 Rth.

beidab als Vormundschaftsgericht
Entscheidung.
Falls [illegible] Johann Wilhelm Wendler
wegfällig sein, so [illegible] Ratsherr
Friedrich Gerlach und Bäcker
Hugo Lorenz.

III.

Die ganzschaftliche Regierung und Führung
der [illegible] ist
nicht:
Die Verpflichtung des Vormundes
[illegible] Steinschneider soll dadurch
[illegible] Bürgerbürgschaft
[illegible], wobei [illegible] Johann
Johann Adam Grimler die Übernahme
bewirkt, welcher [illegible]
Verwaltung des Vermögens [illegible]
angedeutet sind, das [illegible]
[illegible] Johann [illegible]
[illegible] sein sollte.

[illegible]

Lieferant der Herrschaft, welche
gegenwärtig das Schloss Wolfsberg
verlassen, haben sich
ganz und gar geschworen nicht
Verkehr zu setzen
oder Geschäfte zu machen.

Nürnberg den 5ten October 1863.

Jakob Rustfal

EIN GULDEN
1 C.

Vom
Königlichen Landgerichte Münchberg
wird hiemit bekundet, daß vor Demselben nachstehender
Vertrag verlautbart worden ist.

Ex.

Königl. Landg. Assessor Mader

Münchberg den 13. September
1861.

Zur Verlautbarung eines Kaufvertrages erschienen heute:

1. Der ledige Bauer Friedrich Grimmler von Thonberg,
2. Dessen Vater, Bauer Johann Adam Grimmler von dort,
3. Handelsmann Jacob Kaithel von da,

sämmtlich bei Gericht persönlich und als dispositionsfähig bekannt.

Mit Bezugnahme auf das heutamtliche

Anwaldcertificat vom heutigen vor- der folgende Vertragsbestimmungen zu Protocoll gegeben.

I

Es verkauft der ledige Bauer Friedrich Grimmler von Horn- berg mit Zustimmung seines Vaters des Bauern Johann Ad. Grimmler von dort von seinen in der Steuergemeinde Horn- berg gelegenen Realitäten an den Handelsmann Jacob Raithel in Hornberg:

2 Tagw. 38 Dez. Acker am Ne- Peltaßhauweg oder vom Garten- feld, Pl. N° 160, mit

2 fl 7 5/8 kr Gefällbetz
— 16 $\frac{66}{100}$ in der Simpl.

0,96 Dez. Wiese mit Weiher, im untern Angerthal, Pl. N: 561, mit

6 $\frac{42}{100}$ in der Simpl.

für die Räume und
700 fl – Siebenhundert Gulden,
wovon die Hälfte zu Lichtmeß
und die andere Hälfte zu Mai
dieses 1862 bezahlt und von Mai
dieses 1861 an mit vier Prozent
verzinst werden.

II

Eine Verschreibung der zurück
zuzahlenden Kaufschilling wird
dem Verkäufer nicht verlangt.

III

Die Uebergabe ist bereits erfolgt
und Käufer im Besitz d. Hauses
seinen Lasten gestanden.

IV

Dem Eigenthum der übernommenen
Verhaftung wird entsagt,
die entsteht und Hypothek
wieder für Klagesumme
mit Betrag oder Lasten zu
bestellt.

V

Zum Nachweis des Besitztitels wird dem Abgabepflichtigen Bescheid vom 13. September 1858 vorgelegt, wonach Hofkäufer den 3/8 Hof sub No. 51 zu Ahrenberg mit mehreren Stücken von der Erbtheilungsmasse des Johann Christian Buchholz'schen Kinder erstanden hat.

Dies wird auch durch das Hypothekenbuch bestätigt und der darin für die genannten Kinder 4000 ℔ eingetragen sind, so wird deren Forderung besonders berücksichtigt werden.

Nach Forderung dieser Sache, Bezahlung Pallen die Kaufgelder, hatte vom Solarium der Abgabepflichtige abzuschreiben, und vom Solarium für den Käufer

aber vorläufig nicht angelegt
werden.

VI

Die Kosten der Verhandlung,
die gegenwärtige vom Künstler
getragen.

Vom Vorkaufsrecht wird auf
die Ausfertigung eines be-
sonderen Vorkaufsprotokolles
verzichtet, ebenso derselbe
auf die Folgen dieses Verzichtes
aufmerksam gemacht wurde.

A. B. č. š.

Johann Xaver. Spinnler.
Johann Adam Spinnler.
Jacob. Kaiser.

L. M. o.

Franzis. Landg. Commission

L. S. Mader.

Spinnler

Serb

Der stehende Vertrag wird genehmigt, beglaubigt und für den Grundfall als Urkunde unter gerichtlicher Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Münchberg, den 13. September 1861

Königliches Landgericht.

Schön, Amtsrichter

Lieder

5 Xr 50 x Tax
— 36 x Post.
— 18 x Log.
1 Xr 4½ x Pap.
— 4 x Sch.
— 1½ x Sch.
8 Xr 10 x Nr 5089
Siegelbenützung.

Lieder

Kaufbrief

für

Landschreiber

Jacob Raithel

von

Ehrenbürg

EN 9263.

E. N.: 9598.

2

Vom

Königlichen Landgerichte Mueneberg

wird hiemit bekundet, daß vor demselben

nachstehende Wartung verhandelt worden ist

Der unterzeichnete

Der königl. Landrichter Lehner

Actum

Actum Münsberg den 29. August 1834.

Zur Verhandlung einer Konfrontation erschienen:

1. der Webermeister Johann Adam Mendler

von Ahornberg mit seiner Ehefrau Marg.

geb. Pfaltz

2. der Webermeister und Handelsmann

Jacob Reichel von Ahornberg

vorgeführt und als Inquisitionsfrage bestimmt.

die Wartungsfrage gethan lautet:

I

Der Webermeister Johann Adam Mendler von Ahornberg

verkauft mit Zustimmung seines Ehefrau an den Mehrer,
meister und Handelsmann Jakob Reitsal und dessen
Ehefrau Theresia, geborene Engmann
Feld, das Klein Aschelau, und dreiviertel
Jagen Feld das Vogelbaum,
C.N. 48 2 das Haus dito Aschenberg
belastet mit 100 fl Kapital 21 fl Zins,
beschätzen à 37½ Kr. Schmalzboden,
zinst

301

303

an und für die Summe von 200 fl in Worten zweihundert Gulden
fl.

II

Dieser Kaufschilling ist bezahlt, und quittirt Verkäufer
hierüber rechtsbindend.

III

Die Uebergabe ist erfolgt, und Käufer in Besitz
Nutzen und Lasten getreten

IV

Für Klagenfall, Nutzen Lasten und Leistung wird
Gewähr geleistet, und auf den Einwand
des unverm Verletzung verzichtet.

V

Der Besitztitel der Marktrauser geht aus dem Hyp. Stellungs hervor, wonach sich uns Rauscher übergangl, dass die erworbenen Besitzungen mit Hypothekarschulden nicht belastet sind.
Rauscher bittet deßfalls den Besitztitel derselbe für sich zu berichtigen.

VI

Wartung Kosten zahlt Rauscher.

Lt. A.

Johann Adam Mandler
Mary Mandler
Jacob Reitzel

Q. m. s.

Johann

Johann

Laut dieser Wartung findet die gewünschte Bestätigung, und wird dasselbe für den Rauscher ausgefertigt, dass der Besitztitel im Hyp. Buche D. VII B. II S. 483 auf ihn berichtigt ist.

Münsterg den 29. Aug. 1854.

Königl. Landgericht.

Schroda

Landrichter

Kauf-Vertrag

für

Hrn Weinmeister und

Handelsmann

Jacob Reisser von

Hornberg.

Ein. 9598.

No. 1752.

Vom
Königlich Bayerischen Landgerichte
Münchberg

wird hiermit bekundet, daß vor dasselbem mündlich verhandelter Kaufvertrag abgeschlossen worden ist

Gegenwärtige
Der Königl. Landrichter Schön.
Der verpflichtete Protocollführer
Assessor Mader

Geschehen
Münchberg, am 26. November 1849.

Zur gerichtlichen Verhandlung erschien heute dem Königl. Landrichter dahier am 23. October 1849 angemeldeten Kaufvertrags sandern sich folgende, der Commission bekannte Personen, welche ersuchten Verhandlung abzuschließen seien, nemlich:

1, der Handelsmann Johann Koppmeyer von Conradsreuth als Bevollmächtigter der Frau und Anna Barbara Johann und Anna Barbara Rosner ledigen Taglöhners von Hohenberg, der eine gerichtl. Vollmacht d.d. 2. Juni vor. Jahres, worauf rezum Abschluß des Rosner'schen Gründverfügungen, zum Abschluß des Kaufvertrages und zur Bestimmung der Kaufbedingungen da, fügt ist,

2, als Käufer, der Webermeister Jacob Raithel von Hohenberg, wohnhaft und Burgermeister und Wender.

Dieselben gaben nachstehende Verhandlungsprotocoll zu Protocoll:

§. 1.

Der Handelsmann Johann Koppmeyer verkauft im Auftrag der Johann und Anna Barbara

Rosner Johann Eigenthümer von Osterburg an den
Mühlenmeister Jacob Raichel von dort folgende
im Grundbuche Osterburg gelegene Realitäten

144 4/5 145 146 1) einen Antheil B. No. 74 a, bestehend in
Wohnhaus No. 50 und Zugehör, bestehend
aus Zimmer, Küche und Gewölbe ebenerdig
dann 3/4 Tagwerk Grabgarten am Haus und
2 1/2 Tagwerk Feld am Galgenfeld links
am Feldweg, erlegt mit 3,70 fl. Steuer,
- 14 c Lobezins, - 30 - Pfennwerthgeld
- 21 Mark Korn, 23 Mark Gerste, - 30 Mk.
Habergeld, 2 Pfund langen Flachs,
einen Gans Korn, 2 Loth Korn
an das Kirchamt, dann 1 Pfund
Flachs und 1 Pfund Hanf an den
Mesnerdienst -

Antheil und dann 3/8 Hof Sat. No. 74 zu
Osterburg, worüber das Hypothekenbuch
und ein Kaufbrief d.d. 2. August 1836.
die Besitzurkunden enthalten,
nach denen Johann Rosner den 3/8 Hof
von seinem Vater Ignatius Rosner
übernommen hat, für die Summe
von 1700 fl - in Worten Eintausend
vierhundert Gulden in baarer Zahlung,
die bereits bezahlt sind und
worüber vertragsmäßig nicht dem
Anstand entgegen wird, daß die obbenannte
Hypothek und Pfandrecht zur
Geldempfangnahme und Quittungsleistung
nun vorhanden.

§. 2.

Die Verwaltung ist bereits zu Walburg d. Jh. wofolgt.
Kaufer übernimmt die Errichtung der Planen
und Abgraben wann y anmerken Zinka an, wogegen
der Verkaufer demselben die Grundstücke alles
gesetzlich mangelfreien Rechtsanspruch zuno Dritten
erstatt, Kaufbriefs und ungen das Herfamine
seelb, Nutzen, oder Lasten, dann der Lasten
des Grundbuches, da es nun Kauf übergangen
in Kauf und Lagen ist.

§. 3.

Die Verkaufenden verpflichten, die Grundbuchen
den Verkaufsbenutzungen von dessen Kaufs
abschluss selbst in Rückstand zu setzen.
Dem Kaufer wurde der Einsand der
Belastung über die Grundstücke gestattet
worden, wovon sind das selbe, seine
auf das Aufgebot unbekannter Realgläubiger
durch Löschung des Grundstücks
von allen Verbindlichkeiten abzuschreiben.

§. 4.

Die Kosten dieses Vertrags waren vom Käufer
getragen und von demselben abgetragen
die Kaufbedingungen vom verkaufenden
ihren Teilen abzuschreiben und ein
wurde dafür anzulegen, dass sie vom
Grundbuchamtsrichter sind gegeben sind.
Kauf wurde Nichts bestimmt.

M. p. ü.

Johann Bezzenger
Jacob Raiffeisen

m. p.

J. Schön
Vorstehender Vertrag wird hiermit genehmigt

bestätigt und mit dem Beifügen anbefohlen,
dass das Gebäude vom Rossner'schen Hause
abgeschrieben und im Hypothekenbuche Post No. 177
Bd. II. S. 344. in besonderes dafür angelegt
worden ist.

Für Landesfürstl.
Mundsberg, dann 26.ten November 1849
Königl. Landgerichts
Königl. Rentamtmann

11/40 zu Zahl
2/ 1 zu Stz.
– 35 zu Hauz.
– 4 zu Insl.
No. 653

Kauf Brief
für
den Maurermeister
Jacob Reithel
in
Mainberg
No. 1732

Kauf und Verkauf Vertrag.

Bey den Unterzeichneten ist heute nachstehen der Kauf und Verkauf zu Stande gekommen!

§ 1.

Es verkaufte der Kaufsteigerte [?] Johann Kogzmeyer [?] Handelsmann in Sonnenkraft [?] den Korb [?] aus dem Roßmerschen [?] Gute Haus N: 58 in Ebersberg an den Webermeister und Handelsmann Jacob Seifel [?] mit der Kinder bey Ebersberg mit Zustimmung seiner Ehefrau. Die Korb [?] besteht aus einem Wohnhaus Stallung und zwei Nebengebäude den untern und obern Garten und ein Stück Feld wie es denselben allbereits eingewiesen worden ist um und von einer Summe mit Eintausend vier hundert Gulden fl und 11 fl Leitkauf [?].

§ 2.

Das Stück Feld am obern Garten lieg und hat seine Aufsicht durch den Käufer seinen Hof.

§ 3.

Die Bezahlung geschieht nämlich so,

400 fl gegen Walburgi 1849.
1000 fl zu Jacobi 1849
das Leitgeld sogleich, das verstehende Capital wird von heute an mit 4. pro Cent verzinsst bis zur Zahlzeit

§ 4.

Die Abgaben betrugt der Kuxe so wie sie das Gewerkschaft Gericht bestimmen wird sie kommen den Mann jedes mal sie wollen auf das abgelöste Lehngeld wie es diese Kuxe trifft

Naumburg den 26 März 1849.

Johann Kuzmann

Jacob Reichel.

Margarethe Reichel

Zum Gemeinde Gelde Rthlr
Calbe den 6 ten May 1849
Schl. Kappenzipf.

Der Jacob Reichel zahlte Gemeinde
die Ablösungs Summe von 36 Rthlr
und 6 Sgr für die Auflagen
den 6 ten Feb: 1850
Schram. Kappenzipf.

EIN GULDEN
1 G.

Vom
Königlichen Landgerichte Münchberg
wird kund gemacht, daß nun dermalen nachstehende Verhandlung vorgenommen worden ist.

Königlicher
Land- und Stadt-Gerichts-Actuar,
zugleich Protocollführer,
Reichsh. Mader.

Actum
Münchberg, am 3.ten May 1849.

Zur gerichtlichen Verhandlung, dahin dem Tag, Monats dessen am 13.ten April 1849 anberaumten Tagfahrtstag stand, die Commission erkannte Personen, welche erstlich Verhandlung erscheinen kamen, und gemeldet sind:

1. der Verhandlungs Gerichtsdiener Johann Jacob Bäthel von Schauenstein,
2. dessen Ehefrau Margaretha geb. Wendler von dort,
3. der ledige Verhandlungszeuge Johann Nicol Meßner von Ebersdorf, 22 Jahre alt, wurden dessen,

dieselben gleich nachstehende Verhandlung Protocoll:

§. 1.

Der Johann Jacob Bäthel verkauft mit Zustimmung seiner Ehefrau an den ledigen Johann Nicol Meßner von Ebersdorf, sein im Ort. d. Schauenstein gelegenes und dasiges Anwesen vom 6.ten Januar 1830 von der Witwe Margaretha Döllinger, seiner jetzigen Ehefrau, vermöge Kaufs Contract Hs. Nr. 76, samt dem Kaufobjekt mit den Brandversicherungs Nummern 78 ½ (eingeschossen) 78 ½ Nr. 373, behaftet

mit

180 fr. Hauptsteuerzuschlag, (13 1/2 Centimes)

wozu angeblich auf nie gemeldete und abgeschätzte, ein, dem Kleinen Gemeinderath unbekannte Kosten zugesetzt, für die Summe von 7375 fr. wirklich siebenhundert fünf und zwanzig Gulden in baarer Zahlung, wovon 700 fr. gefordert, das Rest dann mit 375 fr. zu fünf Ct. Zuschlag und dieß dahin mit vier Prozent verzinset wird, wobei bemerkt wird, daß der auf dem Kaufobjekte noch haftende Restzins zu 777 fl. 30 kr. für Johanna Cunigunda Dellinger einzubehalten, wobei das Versicherungsrecht der verkaufenden Gemeinde dahin gehe, daß dem Käufer zwar die Nutznießung, das eigentliche Recht aber nicht übertragen werde.

§. 2.

Die Einweisung und Besitzantretung des Käufers wird von dem Amte vollzogen werden.

§. 3.

Käufer übernimmt die Lastenhaftung der Baum- und Rheinau von Ziele Wallungis C. J. an, wogegen die Verkäufer demselben die Gewährschaft alles gesetzlich vorgeschriebenen Umfangs zusichern, damit wegen etwa vorgenommenen Verkaufs, Tausch, oder Lastung, und dem Fehlen des Grundstücks, der ebenen Verschiedenheit &c. nie Streit und Irrung ist.

§. 4.

Die Verkäufer gewährleisten, die Gemeinde-Baum- und Rheinau-Verkaufsgrenzsteine wiederherstellen, Käufer, abgehende falsche in Kenntniß zu setzen.

Im Kaufen wurde der Einwand der Verletzung über die Größen gestritten, worüber indess dasselbe, sowie auf das diesfalls Einbekannte Beweis verordnet, über Käufe erkannt, das Klage wegen allen Gewährleistung abgewiesen.

Demnach nun aus dem Kaufen Rekurs ergriffen, muss wurde, dass die auf den verkauften Grunden stehenden Gebäuden zu 7775 fl. 20 kr. und der Platz zu 1425 fl. in Anschlag, also wurde auf den Verkäufer in Ansehung der vom Käufer auf Rechnung der Kaufgelder übernommenen Schulden verfügt, dass der Käufer die bisherige Versicherung Verbindlichkeit gegen die Glaubiger nicht verfallen und so lange der Platz sei, dafür zu sorgen, dass der Käufer die übernommenen Schulden abzahle, oder die Einwilligung der Glaubiger, die Verkäufer ihre Verschreibung entlassen zu wollen, beibringe.

§. 5.

Die Kosten dieses Verfahrens wurden dem Käufer auferlegt, das die Verfügung seines Rechtsfreundes in Gebührenansatz auf dasselbe angesetzt.

Die verkauften Gebäuden Gebäude waren nicht versichert, auf die Versicherung eines Verfahrens ergangen, obgleich sie eben die Folgen dieses Mangels haben würden.

Demnach wurde wie Recht erkannt.

Wy. z. ü.

Johann Jacob Kaufel
Margaretha Kaufel
Johann Heinrich Meisner

G. m. p.

Stirön Meyer

Verglichen mit Verfügung wird hiermit bezeugt

pankrift und unbyspachrift.

Nürnberg, dnn 5.ⁿ May 1849.

Königlich Landgericht.

Schrön, Ehrenfeuchter

coll.

An

den Maler und Handels-
mann Johann Jacob
Barthel und dessen Ehe-
frau Nürnberg wohnhaften
Eheleute

Thornberg.

No. 5881.

SECHS KREUZER
6 K.

8699.

Vom

Königl. Landgericht Münchberg

wird hiermit bekannt gemacht, daß nun die publicirte
amtsgerichtliche Verhandlung abgeschlossen worden sei.

Präs.
Landrichter Regelsberger
und
Rechtspraktikant Schmidt

Vorschrift
bei dem Königl. Landgerichte
Münchberg, den 10 August
1847.

In Folge der Anordnung vom 12ten Juli d. J.
post nach heute Termin zur Abnahme der
gerichtlichen Lage Leonhard Lorenz Bank von
Schambach und dem Webermeister Jakob
Raithel von dort abgehalten und Nach-
stehendes verhandelt.

In diesem Termine erschienen geschehen,

1.) der Verhandelte Leonhard Lorenz Bank
von Schambach,

2.) dessen Ehefrau Katharina Margaretha
geborne Mainusch,

3.) der Beklagte Webermeister Jakob Raithel
daselbst von dort

4.) unverehelicht Maria Margaretha
geb. Mainusch.

Bedingungen sind dem Gemeinde-Vorsteher
zur Kenntnis und zur Bekanntmachung bei
kommt. Die nachstehenden
Versteigerungs-Bedingungen festgestellt zu haben.

I

Es versteigert nämlich der Herr Lu
zum Zweck zur Abpfändung mit Zu
stimmung seiner Ehefrau von der Lu
Ackerbauersleute Jakob Burkhal
nun durch

den gerichtl. Exec. Feld in der
Ried, 2 Mfl. 175 des Pfandbuchs
Abpfändung, belastet mit 25 fl.
Grundlastablösekapital — 3 fr. Zehnten
9 fl. 48 kr. Grundlaststeuer.

II

Der Ausrufpreis ist auf 99 fl. i. c.
Neun und neunzig Gulden in Worten
Versteigerung bestimmt worden, wel
der Meistbot bezahlt ist und verbleibt
nachherigen Bot und dann in bester
Form Rechtens zugeschlagen wird.

III

Die Abtragung des versteigerten
Feldes ist binnen acht Tagen
markt sind diese von Versteigerung in

Pfennig und Lagerzeit, wenn nicht selbe länger
und fest, abgeschlossen werden ist.

IV.

Kontrahenten erklären, daß die
Kaufbedingnisse ihnen nicht bekannt seien.

V

Für den Marktbesuch bestimmte Lager-
standanweisung besteht auf dem markt-
und Grundstücke nicht.

VI

Eine Lastizitätsbenützung besteht
Marktbesuch nur, daß an dem Marktbesuch Tage
Standgeld Abgabe nach Schätzungsbezirk nun
16ᵗ April 1825 und dem Kaufpreis jenes
Abgabe Lastizität Markt endlich entfallen
soll, und ist wird Lastizitätsgeld nun Kaufpreis
selbst beizufügen angenommen.

VII.

Die Kosten des Vertrages zweifl Kauf-
preis.

n. y. d. d.

Lorenz Kunk
Katharina Margaretha Kunk
Jacob Kreitzel.

y. nne d.

Engelbergen Schmidt.

Da eine Unterschrift nicht abgegeben, wird
gegenwärtige Urkunde hiermit bestätigt und unter-

amtliche Ausfertigung und Abschrift vollzogen
liegt.

München, am 16. August 1847.

Königl. Amtsgericht
Augsburg

coll. Pfeil

Kauf-Vertrag

für

den Müllermeister Jakob

Raithel

zu

Augsburg.

Ev. 8699

Abschrift

No 2490

DREY KREUZER
3 K

Verhandelt
bei dem Herzoglichen Landgericht
Neuenburg den 4. dem Julij 1840

Praes:
der Herzogl. Landrichter Troger
als Commissarius
und
der Landgerichtsschreiber Diebold
als verpflichteter Aktuar.

In Folge der Verfügung vom 3ten d. Mts
heute anberaumten Termins zur Abnahme des
gerichtlichen dem Lehenmann Johann Meister zu
Oberenberg und dem Webermeister Jakob
Raithel daselbst abgeschlossenen Kauf Ver-
trags an.

In diesem Termin erschienen persönlich

1) der Markmeister Lehenmann Johann Meister
2) dessen Ehefrau Margarethe Barbara
Meister geborene Riedl
3) der Lehenmann Webermeister Johann Jakob
Raithel, verehelicht mit Margarethe
geborene Wunder,

sämtlich von Oberenberg.

Die Erschienenen sind dem Gerichts-Commissair
von Person und als diesgerichtsbekannt.
Die erklärten solgenden Kauf-Vertrag
abgeschlossen zu haben.

I.

Es verkauft nämlich der Lehenmann Johann
Meister mit Zustimmung seiner Ehefrau
an den Webermeister Johann Jakob Raithel

3/8 Antheil Wiesen ueber dem alten
Gehöft mit der Anssge. Besitz.

560

Nummer 137 beziffert,
annirt mit
2 Gulden
10 Kr. Sanktion
3/4 Bogen Papier.

I.

Der Kunstpreis ist mit 15 Dukaten Einhundert fünfzig Gulden in barem Reichsvereinsgeld bestimmt worden und beträgt daher, wenn weder Werkkünstler gemeinschaftlich noch mehrere Theilnehmer gemeinschaftlich spielen.

II.

Die Uebergabe des Kunstpreises Medaille ist bereits erfolgt, wobei bemerkt wird, daß 3 Dukaten Ehrenpreis in Banco und Bogen oder mit allen Gold und Silber abgeschlagen werden ist.

III.

Concurrenten erklären, die ihnen bekannten Werkkünstlerverfügungen getreu selbst und dem erhaltenen Kunst-Geschenke in Kunstbesitzen zu wollen.

IV.

Eine dem Werkkünstler bekannte Hypothekenverschreibung besteht auf dem werkkünstlichen Grundstücke nicht.

V.

Hinsichtlich der Verpfändung des Besitztitels gegenwärtiger Werkkünstler den Originalurkunden Bezug auf das Kgl. Landgerichts Mandatorium vom 2ten Februar 1840, wornach der Kunstwerk Wissen und einem Viertelhof und der Werkmeister Johann Nikel

Krauss, Johann Conrad Joseph von Aschaffenburg, Mitglied des Landrathes

Weitere Instanz: die Landesregierung, nicht zu bemerken.

Johann Meister
Mitglied des Landrathes Leonhard Meister
Johann Jakob Reitzel
Frieger

Dictat.

In fidem copiae.
Memmelsberg den 6ten September 1840
Königl. Landgericht.

Wunder

Kauf-Brief

für

den Webermeister Johann
Jakob Barthel

zu

Sporkenberg

N. 7690

ad. Num. 4768.

FUNFZEHEN KREUTZER
15 K

Lit.

Besitzattest

Das unterfertigte kgl. Landgericht bestätigt hiemit, daß auf Ansuchen des Webermeisters Jakob Raithel von Ahornberg zufolge eingekommenen Testaments dessen dato vom 5. Oktober 1863 dahier Anstand genommen worden, in den Namen der Gemeinde Ahornberg gelegene Grundstücke vorzumerken, und zwar:

A. Der Steuergemeinde Ahornberg:

Pl. No. 144 1/2 i. B. 6/8. 145. 146. 1/2 165 mit 5 Tagw.

57 dez. Hausgarten, Feld und Gebäude, Garten und Acker, mit Hofraithe, Wohnhaus, belastet mit

2 Kr. 44 dr. Hies. Bodg. z. Rentamt

— 47 1/2 für Grund z. d.

4, 20 dr. Landschaftsbeitrag.

B. Steuergemeinde Ahornberg.

Pl. No. 160. Acker, genannt Nadelbaumfeld, 2, 38 Tagw.

" " 301. Wiese, Rauchfleckles, 0, 43 Tagw.

zusammen belastet mit

2 Kr. für 2 1/2 dr. Hies. Bodg. z. Rentamt

" " 303. Acker, Vogelbaumfeld z. B. 1, 13 Tagw.

belastet mit

— 25 dr. i. d. Hausgemeinde Ahornberg

— 5 Kr. 2 dr. Hies. Bodg. z. Rentamt

— 6, 78 dr. Grundsteuer.

Pl. A. 566. Wiesfleck am alten Feld, 0,90 Tagw.
Feld mit
45 x Fruchtb. Hopfen
vor 2 Hs. Hof. Behs. gen. Rentamt
Z. 20 x Grundsteuer
" " 561. Wiese mit Bäsen, unter Stegen
Feil, Gemeindsteil 0,96 Tagw.
bel. mit
6,72 x Grundsteuer

sind in Aufschlagszeit von 3690 fl
welchen Mittel Margaretha
Raithel geb. Wenzler, verehe-
lichte Loellinger in Thornberg
das pfändliche Eigenthumsrecht
gegangen ist, wovüber dasselbe
gegenwärtige Immobilarpfändung
aufgenommen wurde.

München, den 23 Mai 1864.
Königliches Landgericht.

Leis

K. BAYER. LANDGERICHT MÜNCHEN BERG

1/6 Hz. Hopfen
Ab 31 Dez. 1869

R. T. B. pro 1865/66 1/2 62.
30/45 x Hopfen Zuschl. 92
Erzwst.

Besitzattest

für

die Wittwe

Margaretha Raithel

geb.

Nürnberg.

E. A. 1868.

Bürgerliche Verhältnisse 1864.

Grebner

N. S.

Preußisch Thornberg, den 6. April 1861.

Vorgemerkt:
Die Kaufgerichtsakten.

Zwischen dem Gutsbesitzer Jacob Friedrich Grimmler zu Fein, als Verkäufer, und dem Handelsmann Jakob Raithel zu da, als Käufer, wurde heute nachstehender Kaufvertrag errichtet und geschlossen.

1.

Jacob Friedrich Grimmler verkauft an vorgenannten Jakob Raithel

a, einen Acker zu Neudorf, Thorner Kreis zum Grundbuch Bl. No. 160, und

b, ein Haus mit Hofraum, der sieben Hufen, Bl. No. 561 zu dem Preis von 1000 sage tausend Mark: Siebenhundert Thaler, den.

2.

Der Käufer verspricht, die vorgenannten Realitäten gleich nachstehenden gelesten preußischen Abgaben,

beim zu gnädigem Gehorsam zu
bringen. Falls aber dies zu Theil
der Beschuldigte stumm bleiben
sollte, ist derselbe zum Malefiz-
zu mit einer Strafe zu be-
ziehen, und so behalten sich beide
Theile sie nähere Anfrage Rück-
sprache vor.

3&4.

Alle Kosten und Ausgaben welche
sonst der Abwesenheit, nämlich zur Mal,
Zeugs d. H. zu, auf den Bücher über
und sind Lastschein auf 3 d. allfäll.
sich sein Landgrabe d. Land zu sol-
chem Zweck zu retourniren.

5.)

Zur Versicherung dieser Abtrags
sind zwei gleichlautende Exemplare
ausgefertigt, und beiden Contra-
henten zu seiner Sicherung unter-
zeichnet und jedem Theile ein
Exemplar durch zugefertigt
worden.

L. m. a.

Franz Zwissler

Johann Friedrich Gruenler
Gottlieb Ludwig Lauster
als Zeug.